

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## Sitzungstermine 2025

---

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

---

1. Bekanntmachung zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hilden und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

### Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

---

2. Anpassung der Preise für die Versorgung mit Wasser zum 1. Juni 2025

**Jahrgang** 32

**Nr.** 12-2025

**Datum** 26.05.2025

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Amt für Bürgerservice,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03 72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

**Sitzungstermine 2025**

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat		26.			07.		09.		24.	01.	05.	16.
Hauptausschuss		12.				25.			17.			03.
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		19.					02.		10.			10.
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			27.			26.						11.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz						05.			04.		20.	
Integrationsrat			12.						03.		19.	
Jugendhilfeausschuss			05.				03.					04.
Paten- und Partnerschaftsausschuss				07.								
Rechnungsprüfungsausschuss						30.					24.	
Schul- und Sportausschuss			20.						11.		13.	
Sozialausschuss			19.						03.		19.	
Stadtentwicklungsausschuss	22.			02.		25.		27.			26.	
Wahlausschuss												
Wahlprüfungsausschuss											18.	
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss				10.								04.

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: [www.hilden.de/buergerinfo](http://www.hilden.de/buergerinfo)

\*\*\*\*\*

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden**

**1. Bekanntmachung zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hilden und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

1. Gemäß § 27 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates am 14. September 2025 statt. Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Hilden. Das Wahlgebiet wird in Stimmbezirke unterteilt.
3. Wahlberechtigt ist, mit Ausnahme der in § 27 Abs. 4 GO NRW bezeichneten Personen, wer
  1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
  2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
  3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
  4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens 1 Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
4. Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Ziffer 3 Satz 1 sowie alle Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
5. Gemäß § 5 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates fordere ich hiermit auf, mir Wahlvorschläge einzureichen.

- 5.1 Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern eingereicht werden (Einzelbewerber). Jede/ r Wahlvorschlagberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- 5.2 Als Wahlbewerber/ in kann jede/ r Wahlberechtigte sowie jede/ r Bürger/ in der Stadt benannt werden, sofern sie/ er ihre/ seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- 5.3 Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/ innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- 5.4 Der Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, E-Mailadresse oder Postfach, Anschrift und die Staatsangehörigkeit des Wahlbewerbers/ der Wahlbewerberin enthalten.
- 5.5 Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenvorschlag" oder als „Einzelbewerber/ in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/ der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- 5.6 Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden.
- 5.7 Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.
- 5.8 Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- 5.9 Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Kommunalwahlgesetzes und der Wahlordnung entsprechen. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensleute auf, diese Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.
- 5.10 Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- 5.11 Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können. Sie müssen spätestens bis zum 07. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- 5.12 Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in Ziffer 5.4 Angaben **mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit** bekannt. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben.  
Weist ein/ e Bewerber/ in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn/ sie im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

Hilden, 20. Mai 2025

Sönke Eichner

1. Beigeordneter als Wahlleiter

## **Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH**

---

### **2. Anpassung der Preise für die Versorgung mit Wasser zum 1. Juni 2025**

Vor dem Hintergrund allgemeiner Kostensteigerungen passen die Stadtwerke Hilden den Systempreis für Trinkwasser zum 01.06.2025 an. Der Mengenpreis bleibt unverändert, der jährliche Systempreis steigt um 10 %.

Die neuen Preise ab dem 01.06.2025 sind dem nachfolgenden Preisblatt Wasser der Stadtwerke Hilden zu entnehmen. Die Preise wurden im Vorfeld mit der Landeskartellbehörde NRW abgestimmt. Da sich nur der Systempreis ändert, brauchen keine aktuellen Zählerstände mitgeteilt werden.  
Hilden, 27.05.2025

Hans-Ulrich Schneider  
Geschäftsführer  
Stadtwerke Hilden GmbH



Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Hilden GmbH

## hildenWasser

Preise ab 01.06.2025

Die Stadtwerke Hilden GmbH stellen auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014, Wasser in ihrem Versorgungsgebiet zu den nachfolgenden Tarifen zur Verfügung.

Der **Wasserpreis** besteht aus:

- 1) einem **Mengenpreis** für die gelieferte Wassermenge.
- 2) einem **Systempreis**, der die Kosten für den Betrieb und Vorhaltung des Wasserversorgungssystems abbildet.
- 3) einem **Servicepreis** für Großwasserzähler.

### 1) Mengenpreis

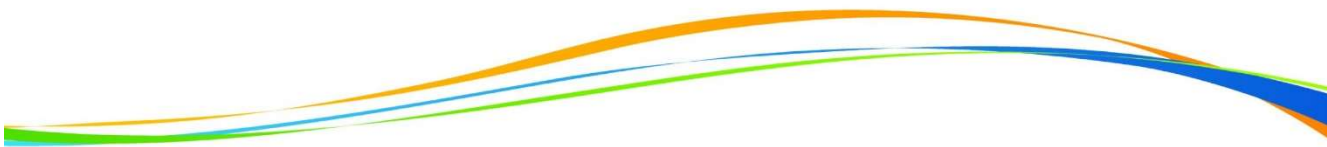
Der Mengenpreis beträgt: **1,11 €** pro Kubikmeter (ohne USt.) bzw. **1,19 €** pro Kubikmeter (inkl. USt.).

### 2) Systempreis

Der Systempreis wird für Kunden mit einem Verbrauch im Abrechnungsjahr von bis zu 1.000 m<sup>3</sup> nach Nutzungseinheiten berechnet. Für Kunden mit einem Verbrauch im Abrechnungsjahr von mehr als 1.000 m<sup>3</sup> erfolgt die Berechnung in Verbrauchsklassen.

2a) Der Systempreis für Kunden mit einem Verbrauch im Abrechnungsjahr von **bis zu 1.000 m<sup>3</sup>** lautet **ab 1. Juni 2025** wie folgt:

Anzahl der Nutzungseinheiten	Systempreis je Gebäude in Euro (jährlich / ohne USt.)	Systempreis je Gebäude in Euro (jährlich / inkl. USt.)
1	171,34	183,33
2	263,58	282,03
3	342,65	366,64
4	446,23	477,47
5	547,15	585,45
6	633,55	677,90
7	719,93	770,33
8	791,93	847,37
9	863,92	924,39
10	935,91	1.001,42
11	1.007,91	1.078,46
12	1.079,90	1.155,49
13	1.151,89	1.232,52
14	1.223,89	1.309,56
15	1.295,88	1.386,59
16	1.367,87	1.463,62
17	1.439,87	1.540,66
18	1.511,86	1.617,69
19	1.583,85	1.694,72
20	1.655,85	1.771,76
21	1.727,84	1.848,79
22	1.799,83	1.925,82
23	1.871,83	2.002,86
24	1.943,82	2.079,89
25	2.015,81	2.156,92
26	2.087,81	2.233,96
ab 27	80,30 je Nutzungseinheit	85,92 je Nutzungseinheit



2b) Der Systempreis für Kunden mit einem Verbrauch im Abrechnungsjahr von **mehr als 1.000 m³** lautet **ab 1. Juni 2025** wie folgt:

Verbrauchs-klasse	Verbrauchsmenge (m³) pro Abrechnungsjahr (von ... bis ...)	Systempreis in Euro (jährlich / ohne USt.)	Systempreis in Euro (jährlich / inkl. USt.)
1	1.001 - 2.000	2.093,48	2.240,02
2	2.001 - 4.000	4.016,03	4.297,15
3	4.001 - 6.000	6.757,43	7.230,45
4	6.001 - 8.000	9.738,65	10.420,36
5	8.001 - 10.000	11.792,39	12.617,86
6	10.001 - 20.000	23.717,27	25.377,48
7	20.001 - 40.000	33.919,67	36.294,05
8	40.001 - 60.000	65.189,37	69.752,63
9	> 60.000	90.099,12	96.406,06

**3) Servicepreis für Großwasserzähler**

Der Servicepreis wird für Zähler berechnet, die neben dem Trinkwasserbedarf auch größere Mengen Wasser (z. B. Löschwasserbereitstellung) erfassen.

	Netto in Euro (jährlich / ohne USt.)	Brutto in Euro (jährlich / inkl. USt.)
Zähler von 30 bis 99 m³/h	180,00	192,60
Zähler von 100 bis 199 m³/h	310,00	331,70
Zähler von 200 bis 300 m³/h	380,00	406,60

Die Preise für Zähler mit einem Durchfluss über 300 m³/h werden gesondert kalkuliert.

**Umsatzsteuer**

Die genannten Bruttopreise beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von 7 %.

**Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Tarife sind ab dem 1. Juni 2025 gültig und ersetzen die bisherigen Bedingungen.

Weiterführende Informationen im Kundenzentrum Am Feuerwehrhaus 1.  
 Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 8.00 - 16.00 Uhr und Fr.: 8.00 - 14.00 Uhr  
 Telefon: 02103 795-555 oder E-Mail: kundenservice@stadtwerke-hilden.de  
 www.stadtwerke-hilden.de

